

Satzung des Vereins

„AGENDA 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.“



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „AGENDA 21 der Stadt Hennef (Sieg) e.V.“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef (Sieg).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Im Juni 1992 wurden unter dem Begriff Lokale-Agenda-21 im Abschlussprotokoll der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro die Kommunen weltweit aufgerufen, einen lokalen Aktionsplan im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung („*sustainable development*“) für das 21. Jahrhundert zu erstellen. Der Verein „Agenda-21 der Stadt Hennef“ möchte den in Hennef eingeleiteten Agenda-21-Prozess fortsetzen und aktiv an der Umsetzung des am 28.07.03 vom Rat der Stadt Hennef beschlossenen „Leitbild der Agenda 21 für die Stadt Hennef“ mitwirken.
2. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung will der Verein in einem partnerschaftlichen Verhältnis mit allen an der Entwicklung des Gemeinwesens Hennefs Beteiligten, wie z. B. Vereine, Verbände, Kirchen, Parteien und Initiativen zusammenarbeiten und in seine Arbeit mit einbinden, soweit dies mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht. Insbesondere zur Stadt Hennef, als Hauptverantwortliche für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen-Agenda-21, ist ein enges und kooperierendes Verhältnis grundlegend.
3. Die vorbezeichneten Ziele will der Verein erreichen, insbesondere durch ideelle, sachliche, organisatorische und/oder finanzielle Unterstützung. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere
 - a) die Verbreitung und Förderung der Ziele und Grundsätze der Lokalen Agenda 21 durch Überzeugungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) die Beobachtung und kritische Überprüfung der städtebaulichen, verkehrbezogene, umweltrelevanten, ressourcenökonomischen, sozialen und sonstigen Entwicklungen der Stadt Hennefs einschließlich ihrer globalen Auswirkungen anhand der Ziele und Grundsätze der Lokalen Agenda 21,
 - c) die Mitwirkung und Mitgestaltung bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie die Einflussnahme auf Markt- und Verbraucherverhalten in Richtung der Ziele und Grundsätze der Lokalen Agenda 21,
 - d) die Initiierung, Förderung und Durchführung von modellhaften Projekten im Sinne der Lokalen Agenda-21.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Firmen und Vereine, wie auch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Förderung der Zwecke des Vereins Interesse haben, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September mitgeteilt werden.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, so hat dieses kein Stimmrecht. Im Falle des Widerspruchs des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
Aus der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Prüfung der Kasse sind auf der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese sollen jeweils für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist nur bei jeweils einem/einer Kassenprüfer/in zulässig, so dass jeweils ein/eine Kassenprüfer/in in jedem Fall alle 2 Jahre neugewählt werden muss.

§ 6 Organe des Vereins, Vorstand

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10) und der Vorstand.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung bestimmt, sowie dem/der jeweiligen Leiter/in des Umweltamtes der Stadt Hennef (Sieg) als geborenes Mitglied des Vorstandes.
Alle Vorstandsmitglieder sind voll stimmberechtigt.
3. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Geschäftsführung durch den Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er wird unterstützt von dem für den Agenda-Prozess zuständigen Amt der Stadtverwaltung, das zugleich Geschäftssitz des Vereins ist.
Der Vorstand kann - nach seinem Ermessen- in allen Angelegenheiten bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen beratend hinzuziehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der verbleibende Vorstand durch Beschluß einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Schriftführer mit einer Woche Vorlauf einberufen werden sollen. Über die Sitzung soll ein Protokoll gefertigt werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Pattsituation entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Ausnahmsweise kann der geschäftsführende Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl über einen Eilantrag abstimmen; dieser ist auf der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzulegen.

§ 8 Beirat entfällt

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen behandeln befristet oder unbefristet sektorale Themenstellungen oder konzentrieren sich auf räumliche Schwerpunkte. Die Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung und bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt.
2. Die Arbeitsgruppen sind für jeden Bürger zur Mitarbeit offen, um eine breite transparente Bürgerbeteiligung mit arbeitsfähigen Strukturen zu gewährleisten. Dabei soll vorrangig Wert auf den lokalen Gestaltungsspielraum des Agenda-Prozesses gelegt werden.
3. Die Arbeitsgruppen wählen eine/n Sprecher/in, der/die Vereinsmitglied sein muss.
Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sollen in den Vorstand eingebracht werden. Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in Abstimmung mit dem Vorstand umgesetzt. Nur der Vorstand ist berechtigt Ergebnisse bekannt zu geben und Anträge namens des Vereins nach außen zu stellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Sie wird vom/von der Vorsitzenden, ersatzweise vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll schriftlich anzufertigen und vom / von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Abstimmungen erfolgen stets offen und durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheime oder schriftliche Abstimmung erfolgen.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen und bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef (Sieg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen am 23.01.2020

Unterschriften: